

Erläuterungen:

Gemäß § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von den Schöffenwahlausschüssen bei den jeweiligen Gerichten gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss soll nach § 35 Abs. 2 JGG ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die örtlichen Jugendämter haben für jede Wahlperiode eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen aufzustellen.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 hat der Präsident des Landgerichtes Münster die für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen, Beckum und Warendorf erforderliche Zahl von Jugendschöffen für die Wahlperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023 mitgeteilt:

| | Hauptschöffen | | Hilfsschöffen | |
|---|---------------|----------|---------------|----------|
| | männlich | weiblich | männlich | weiblich |
| Jugendschöffengericht Ahlen | | | | |
| • Amtsgerichtsbezirk Ahlen (Drensteinfurt und Sendenhorst) | 1 | 1 | - | - |
| • Amtsgerichtsbezirk Beckum (Wadersloh) | 1 | - | - | - |
| Jugendschöffengericht Warendorf | | | | |
| • Amtsgerichtsbezirk Warendorf (Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf) | 4 | 4 | 3* | 3* |
| Jugendstrafkammer des Landgerichtes Münster | | | | |
| • Amtsgerichtsbezirk Ahlen | 1 | - | - | - |
| • Amtsgerichtsbezirk Warendorf | 1 | 2 | - | - |

*) Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz in Warendorf haben.

Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste wurden für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien die Städte und Gemeinden, die Träger der freien Jugendhilfe und die Fraktionen des Kreistages gebeten, geeignete und gewillte Personen zu benennen. Außerdem wurde die Bevölkerung durch einen Presseartikel zu Selbstmeldungen aufgerufen.

Hiernach stehen insgesamt 71 Personen zu einer Übernahme dieses Ehrenamtes bereit.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz